

Arbeitsgericht Stuttgart

- Das Präsidium -

Beschluss vom 04.12.2025

16. Nachtrag zum GVP 2025

1. Wegen außerordentlicher Vertretung werden zum 08.12.2025 in der Belastungsliste für Ca- Verfahren (tatsächliche Belastungen) gutgeschrieben:

Kammer 11: 0,25 Verfahren

Kammer 29: 1 Verfahren

2. Kammer 30 nimmt aufgrund der stufenweisen Wiedereingliederung ab 23.12.2025 wieder an Eingängen teil, mit folgenden Einschränkungen:

ab 23.12.2025 bis 31.12.2025:

Ziffer 3.4.1 Feste Zuständigkeit: Ebersbach, Rechberghausen, Uhingen mit Ausnahme von eingehenden Ga- und BVGa-Verfahren

3. Wegen der Fortdauer der Erkrankung der Vorsitzenden der 2. Kammer wird die Durchführung der am

- 09.12.2025 bis einschließlich 12:00 Uhr terminierten Güteverhandlungen der 2. Kammer Präsident des Arbeitsgericht Haßel
- und
die nachmittags ab 14:00 Uhr terminierten Güteverhandlungen Richterin am Arbeitsgericht (waR) Berchtold

und der am

- 11.12.2025 bis einschließlich 12:00 Uhr terminierten Güteverhandlungen der 2. Kammer Präsident des Arbeitsgerichts Haßel
- und
die nachmittags ab 14:00 Uhr terminierten Güteverhandlungen Richterin Gösele

sowie für den Fall der Fortdauer der Dienstunfähigkeit am 18.12.2025 die auf den

- 18.12.2025 bis einschließlich 12:00 Uhr terminierten Güteverhandlungen der 2. Kammer Richter am Arbeitsgericht (waR) Dr. Rögele
und
die ab 14:00 Uhr terminierten Güteverhandlungen Richter May

übertragen.

Wegen der Erkrankung der Vorsitzenden der 12. Kammer wird die Durchführung der am

11.12.2025 terminierten Güteverhandlungen der 12. Kammer Richterin am Arbeitsgericht Dr. Sellin

und der am

16.12.2025 terminierten Güteverhandlungen der 12. Kammer Richterin am Arbeitsgericht Dr. Allenberg

übertragen.

Die Übertragungen umfassen die Durchführung der Güteverhandlungen einschließlich einer streitigen Verhandlung nach § 55 Abs. 3 ArbGG und einschließlich aller in der mündlichen Verhandlung getroffenen oder aufgrund der mündlichen Verhandlung zu treffenden Entscheidungen, auch wenn diese erst in einem gesonderten Verkündungstermin verkündet werden.

4. Ziffer 3.3 des Geschäftsverteilungsplanes wird zum 08.12.2025 geändert und hat folgenden Wortlaut:

„Abgesehen von den fachlichen Zuständigkeiten bestehen folgende Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte:

Die Kammern Stuttgart sind für die Verfahren zuständig, die in den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Stuttgart und der Landkreise Böblingen, Esslingen sowie des Rems-Murr-Kreises fallen. Darüber hinaus erstreckt sich die Zuständigkeit der Kammern Stuttgart auf den Landkreis Göppingen und die Gemeinden

Lorch und Waldstetten. Im Landkreis Ludwigsburg erstreckt sich die Zuständigkeit der Kammern Stuttgart auf die Gemeinden Gerlingen, Ditzingen und Korntal-Münchingen

Die Kammern Aalen sind zuständig für die in den räumlichen Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim fallenden Verfahren soweit sie nicht den Kammern Stuttgart zugewiesen sind.“

Die Kammern Ludwigsburg sind zuständig für die in den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden des Landkreises Ludwigsburg fallenden Verfahren. soweit sie nicht den Kammern Stuttgart zugewiesen sind.

5. Die Verfahren aus den Gemeinden Gerlingen, Ditzingen und Korntal-Münchingen werden nach Ziffer 3.4.2.1 des GVP über den Stuttgarter Pool zugewiesen.

Berchtold

Dr. Funk

Haßel

Meinhardt

Dr. Rögele

Yalcin